



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport.
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen

EINGEGANGEN
1 6. Nov. 2005
Landkreis Lüneburg
RAe HULLERUM pp. 30002
- Eingang -

Bearbeitet von
Herrn Brauner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44.01-120 130/21

Durchwahl (05 11) 1 20 -
47 53 / 47 58

Hannover
30.09.2005

**Einbürgerung von serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen;
Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen bei Her-
kunft aus dem Kosovo**

Bezug: RdErl. vom 3.06.2005 – Az. wie oben –

Der Bezugserlass hat zu verschiedentlichen Nachfragen geführt, die auf eine nicht einheitliche Anwendung dieser Regelung schließen lassen.

Sofern sich ein Einbürgerungsbewerber einer der im Bezugserlass bestimmten Fallgruppen zuordnen lässt, ermöglicht dies eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, ohne dass es noch eines Nachweises über die Beantragung der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bedarf. Weitere Einbürgerungserleichterungen ergeben sich hieraus hingegen nicht. Die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. So ist es unerlässlich, sich Gewissheit über die Identität der Person und deren Staatsangehörigkeit zu verschaffen (vgl. Abschn. 3 Nr. 3.2 Abs. 3 des RdErl. vom 12.01.2005 betr. Durchführung des StAG).

Dem Identitätsnachweis dient die Erfüllung der Passpflicht (§ 3 AufenthG), der insbesondere durch einen gültigen Pass des Herkunftsstaates genügt wird. Bei Personen mit Herkunft aus dem Kosovo kann die Passpflicht ggf. auch mit einem von UNMIK ausgestellten Pass erfüllt sein, der im Unterschied zu Nationalpässen jedoch keine Staatsangehörigkeitsangabe enthält. Soweit der Einbürgerungsbewerber der in Abs. 3 Nr. 2 des Bezugserlasses bestimmten Fallgruppe zuzuordnen ist, wird eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen sein.

Der Bezugserlass erfasst serbisch-montenegrinische Einbürgerungsbewerber, deren Staatsangehörigkeit auf der Zugehörigkeit zur Republik Serbien fußt (Art. 3 serbisches StAG). Soweit vor Zerfall der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien ausgestellte Dokumente die frühere jugoslawische Bundesstaatsangehörigkeit („SFRJ“) ausweisen, kann hieraus nicht sogleich auf eine serbische Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Auch ein Geburtsort oder ein früherer Aufenthalt im Kosovo lassen keinen gesicherten Schluss auf eine serbische Staatsangehörigkeit zu, die im Regelfall nach dem Abstammungsprinzip erworben wird.

Als Nachweis der serbischen (Teil-)Staatsangehörigkeit können unter Beachtung des aktuellen serbischen Staatsangehörigkeitsgesetzes ein gültiger, von einer serbischen Behörde ausgestellter Reisepass oder eine Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft anerkannt werden, ggf. auch ein aktueller Auszug aus dem Geburtenbuch, sofern darin die Staatsangehörigkeit vermerkt ist (Art. 47 serb. StAG). Ein von Dienststellen der UNMIK ausgestellter Pass scheidet als Nachweis dagegen wegen der fehlenden Staatsangehörigkeitsangabe aus.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mni.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 035 355
IBAN DE43 2505 0000 0106 0353 55
SWIFT-BIC NOLA DE 2 H

Soweit ein Einbürgerungsbewerber unter konkreter Darlegung der Gründe glaubhaft vorträgt, erforderliche Unterlagen seien nicht zu erlangen, kann ggf. eine Einschaltung der ZAAB Braunschweig zur Klärung des Sachverhaltes beitragen. Die Außenstelle Lüneburg der ZAAB steht in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten in regelmäßigem Kontakt mit dem serbisch-montenegrinischen Generalkonsulat in Hamburg und ist grundsätzlich bereit, auch in Einbürgerungsverfahren in Einzelfällen unterstützend tätig zu werden (Ansprechpartner: Herr Klahn, Tel. 04131/15-3960).

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klahn'.